



**Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche
Abiturprüfung im Fach**

**Sozialwissenschaften /
Sozialwissenschaften/Wirtschaft**

Es gelten die im Kernlehrplan und in den ‚Abiturvorgaben‘ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.

Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemeine Hinweise	Fachbezogene Hinweise
<p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der ‚Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen‘ (im Folgenden kurz ‚Abiturvorgaben‘) gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Es sind prinzipiell die nachfolgenden Aufgabenarten als Kombination von drei Teilaufgaben möglich: A: Analyse – Darstellung – Erörterung B: Darstellung – Analyse – Erörterung C: Analyse – Darstellung – Gestaltung D: Darstellung – Analyse – Gestaltung</p>
<p>Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wobei der Anforderungsbereich II den Schwerpunkt bildet.</p>	<p>Die Einheitlichkeit der Prüfungsaufgabe wird durch das Thema / die Problemstellung ausgewiesen, wodurch alle drei Teilaufgaben eingerahmt werden.</p>
<p>Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeiteter erbracht werden können.</p> <p>Das bedeutet unter anderem, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren.</p>	<p>In den Prüfungsaufgaben des Zentralabiturs verbinden sich verschiedene Überprüfungsformen, die im Kernlehrplan ausgewiesen werden.</p> <p>Schwerpunktmäßig sind Darstellungsaufgaben dem Anforderungsbereich I („Wiedergabe von Kenntnissen“), die Analyseaufgabe dem Anforderungsbereich II („Anwenden von Kenntnissen“) und die Erörterungs- und Gestaltungsaufgabe dem Anforderungsbereich III („Problemlösen und Werten“) zuzuordnen. Alle Teilaufgaben enthalten jedoch auch Anteile der übrigen Anforderungsbereiche. Immer soll die sozialwissenschaftliche Darstellung von Sachzusammenhängen (Darstellungsaufgabe) anwendungsorientiert erfolgen, d. h. in einem funktionalen</p>

	<p>Zusammenhang mit der zu erarbeitenden Problemlösung stehen.</p>
<p>Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→Operatorenlisten unter www.standardsicherung.nrw.de)</p>	
<p>Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind.</p> <p>Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ müssen ausgewiesen werden.</p>	<p>Die drei Prüfungsaufgaben müssen so angelegt sein, dass sie das im Zentrum stehende Inhaltsfeld (bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt) überschreiten und mit einem anderen Inhaltsfeld vernetzen. Zur Bearbeitung der Problemstellung und zur Lösung der Prüfungsaufgaben müssen Sachkompetenzen, Urteilskompetenzen, Methodenkompetenzen und Handlungskompetenzen miteinander verknüpft zur Anwendung gebracht werden.</p>
<p>Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.</p> <p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.</p>	<p>Prüfungsaufgaben im Grund- und Leistungskurs unterscheiden sich nicht in ihrer grundlegenden Struktur, wohl aber hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität des zu bearbeitenden Materials sowie der geforderten theoretischen Durchdringung.</p>
<p>Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der ‚Abiturvorgaben‘ deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der ‚Abiturvorgaben‘ zurückgreifen.</p>	<p>Die Prüflinge erhalten drei Prüfungsaufgaben zur Auswahl. Im Fach Sozialwissenschaften bildet jede Teildisziplin einmal den Schwerpunkt. Im Fach Sozialwissenschaften/Wirtschaft beziehen sich zwei Prüfungsaufgaben entsprechend der ökonomischen Schwerpunktbildung schwerpunktmäßig auf den ökonomischen Bereich.</p>